



## Drogenvereinbarung

Es ist Interesse unserer Schule, drogengefährdeten Schülerinnen und Schülern zu helfen. Auf beiden Seiten sind darum Offenheit und Transparenz nötig, damit frühzeitig und fachkundig Hilfe geleistet werden kann.

Die pädagogische Vertraulichkeit, die das Gespräch zwischen Lehrer und Schüler im Normalfall begleitet, endet jedoch an dem Punkt, an dem wir zum Schutz der anderen Schülerinnen und Schüler eingreifen müssen, und auch dort, wo gegen gesetzliche Regelungen verstoßen wird.

### Grundlegendes:

1. „Legale Drogen“: Der Umgang mit legalen Drogen (Tabak, Alkohol) ist für Kinder und Jugendliche durch das Jugendschutzgesetz ([JuSchG, insbesondere Absatz 2](#)) geregelt. Die Schulordnung trägt dem Jugendschutzgesetz durch ein für alle Schülerinnen und Schüler verbindliches Rauch- und Alkoholverbot auf dem Schulgelände und bei allen schulischen Veranstaltungen Rechnung.
2. Auch wenn Volljährige nach der bundesgesetzlichen Regelung bis zu 25 Gramm Cannabis zum Eigenkonsum besitzen dürfen, gilt an unserer Schule, dass das Mitbringen von Cannabis durch Volljährige aus Gründen des Gesundheitsschutzes und der Prävention nicht erlaubt ist.
3. „Illegale Drogen“: Illegale Drogen wie Amphetamine und „Designerdrogen“ sind nicht zuletzt darum gesetzlich verboten, weil sie sowohl die Gesundheit als auch durch die Beeinträchtigung von Psyche und Intellekt Sozial- und Leistungsverhalten negativ beeinflussen.

Wird bei einer Schülerin oder einem Schüler ein Drogenmissbrauch vermutet, tritt diese Vereinbarung in Kraft, die den betroffenen Schülerinnen und Schülern Orientierung für den weiteren Schulbesuch bietet und dem Schutz der Mitschülerinnen und Mitschüler dient.

- Wegschauen und Bagatellisieren des Konsums unterstützen Suchtverhalten. Darum sind im Verdachtsfall die Schulsozialarbeiter oder eine Lehrerin/ein Lehrer des Vertrauens zu informieren. Diese Information wird vertraulich behandelt, d.h., dass die Namen von Informanten nicht weitergegeben werden. Die Vertraulichkeit endet dort, wo Delikte vorliegen, die strafrechtlich zu verfolgen sind.
- Bei Verdacht eines Drogenmissbrauchs führen Lehrerinnen und Lehrer, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter und Schülerinnen und Schüler ein Erstgespräch, in welchem dem Schüler/der Schülerin seine Verhaltensauffälligkeiten aufgezeigt werden. Im Rahmen dieses Gesprächs findet eine Vereinbarung über Verhaltensänderungen statt, die schriftlich festgehalten wird.
- Erhärtet sich in diesem Gespräch der Verdacht auf Besitz oder Konsum von illegalen Drogen, so hat der Schüler umgehend seine Eltern zu informieren. Erfolgt dies nicht, informiert die Schule die Eltern.
- Wenn sich innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens das Sozial- und Leistungsverhalten des Schülers/der Schülerin nicht positiv verändert, findet unter Einbezug der Schulleitung ein Zweitgespräch statt, in dessen Rahmen die Schüler verpflichtet wird, eine Drogenberatungsstelle aufzusuchen und deren Hilfsangebote anzunehmen. In diesem Gespräch wird der Schüler/die Schülerin auf mögliche Konsequenzen des Fehlverhaltens nach dem Schulgesetz informiert ([§53: Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen](#)).
- Im Falle erwiesenen Drogenbesitzes oder Drogenmissbrauchs und im Wiederholungsfall kann die Schule weitere Maßnahmen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler ergreifen.

- Ist eine Schülerin oder Schüler nicht bereit, ihr/sein Verhalten zu ändern bzw. eines der Hilfsangebote anzunehmen, muss sie/er nach einer vorab festgelegten Frist die Schule verlassen.
- Ein Schüler/eine Schülerin wird von der Schule verwiesen, wenn er oder sie auf dem Schulgelände illegale Drogen anbietet oder verkauft. Darüber hinaus erstattet die Schule Anzeige bei der Polizei.